

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Abgrenzung des Festlandssockels
in der Ostsee

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
und

der Staatsrat der Volksrepublik Polen

haben beschlossen,

getragen von dem Wunsch, die Erforschung und Nutzung der Naturreichtümer des Festlandssockels in der Ostsee entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29. April 1958 zu fördern,

diesen Vertrag zu schließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
den Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,
Oskar Fischer,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen
den Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,
Adam Kruczkowski,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben.

Artikel 1

Die seitliche Grenzlinie der Festlandssockel der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen wird gemäß Artikel 6 der Genfer Konvention über den Festlandssockel als allgemeiner Grundsatz durch die Linie bestimmt, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächsten Punkten auf den Basislinien

entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Vertragspartner gemessen wird.

Artikel 2

(1) In Übereinstimmung mit dem in Artikel 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz wird die seitliche Grenzlinie durch die folgenden geraden Linien gebildet: durch die Linien zwischen dem Berührungspunkt der Landgrenze der beiden Vertragspartner auf der Insel Usedom und dem Punkt A, weiter zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F, G und H sowie durch die Fortsetzung der Linie zwischen den Punkten G und H bis zu dem Punkt, der gleich weit entfernt liegt von den nächstgelegenen Punkten auf den Basislinien der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und des Königreiches Dänemark.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Punkte haben folgende geographische Koordinaten:

A Breite 54° 01' 42" N	Länge 14° 15' 16" E
B Breite 54° 05' 20" N	Länge 14° 20' 11" E
C Breite 54° 10' 08" N	Länge 14° 21' 08" E
D Breite 54° 13' 44" N	Länge 14° 23' 11" E
E Breite 54° 17' 05" N	Länge 14° 27' 00" E
F Breite 54° 20' 28" N	Länge 14° 29' 54" E
G Breite 54° 23' 56" N	Länge 14° 32' 41" E
H Breite 54° 28' 19" N	Länge 14° 35' 51" E

(3) Die in Absatz 2 festgelegten geographischen Koordinaten sind in der nördlichen geographischen Breite und östlichen geographischen Länge, bezogen auf den Null-Meridian von Greenwich gemäß der Seekarte Nr. 151, Ausgabe 1965/10, herausgegeben vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, angegeben.